

Satzung

des Handels- und Gewerbeverein „Ostenfeld-Wittbek-Winnert“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen **Handels- und Gewerbeverein „Ostenfeld-Wittbek-Winnert“**
2. Der Verein hat sein Sitz in **Ostenfeld**
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgericht Husum eingetragen werden

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Zweck des Vereins ist, Verbindungen herzustellen, die Interessen seiner Mitglieder nach innen und außen zu fördern und zu vertreten. Insbesondere die gemeinsamen wirtschaftlichen Angelegenheiten und Aufgaben in sämtlichen Fragen unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse der einzelnen Dörfer wahrzunehmen.
2. Ziel des Vereins ist auch eine Zusammenarbeit mit dem im Amt Treene vertretenden Handel und Gewerbevereinen.

§ 3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Eintritt ist schriftlich zu erklären. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Mitglieder können werden:
 - a) Handel und Gewerbetreibende, Personen die ein Handwerk oder eine Dienstleistung betreiben, Vereine deren Bedeutung auf dem Gebiet der Wirtschaftsförderung dienlich sind, juristische Personen sowie Körperschaften mit ähnlicher Zielsetzung aus Ostenfeld, Wittbek, Winnert.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
 - a) Freiwillige Zahlung eines höheren Beitrages ist zulässig.
 - b) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod oder bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen,
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Jahresende möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende. Ein bereits entrichteter Mitgliedsbeitrag wird nicht erstattet. Der Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen Mitgliedern

Die Mitglieder sind mit folgender Stimme stimmberechtigt:

- | | |
|---------------------------------|----------|
| a) alle ordentlichen Mitglieder | 1 Stimme |
| b) Ehrenmitglieder | 1 Stimme |

Die Stimmzahl der jeweiligen Mitglieder kann nur einheitlich durch eine Person abgegeben werden.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal statt

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand beantragt hat.

4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind :

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen
- e) Änderung der Satzung
- f) Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes
- g) Auflösung des Vereins

5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich stellen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderung .

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Mitgliedes sind die Abstimmungen geheim durchzuführen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand und
 - b) dem erweiterten Vorstand
3. Der geschäftsführende Vorstand (nach § 26 BGB) besteht aus:
 - a) Vorsitzende/n
 - b) stellvertretenden Vorsitzende/nSie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungs-berechtigt.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - c) Vorsitzende/n
 - b) stellvertr. Vorsitzende/n
 - d) Schriftführer / in
 - e) Kassenwart / in
 - f) mindestens 3 Beisitzer / in

Die Vorstandsmitglieder sind aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder zu wählen. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Der / die Vorsitzende und der / die Stellvertreter / innen sind im Wechsel zu wählen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Zur Vorstandswahl wählt die Mitgliederversammlung einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Der / die Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er / sie leitet die Vorstandssitzung. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll durch ein Vorstandsmitglied anzufertigen und von ihm / ihr und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei aus den Reihen der Mitglieder gewählten Kassenprüfer / innen geprüft. Die Kassenprüfer / innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es :
 - a) Der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist binnen eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen kann.
4. Das Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck im Kirchspiel Ostenfeld zuzuführen.

Die Satzung Handels- und Gewerbeverein wurde in der Sitzung am 06.09.2000 beschlossen.